

**Satzung der  
Deutsch-Japanischen Gesellschaft Trier e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Japanische Gesellschaft Trier e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier und wird beim Amtsgericht Trier in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten Deutschland und Japan zu fördern und dabei insbesondere die Freundschaft zwischen den Städten Trier und Nagaoka weiter zu entwickeln und zu pflegen. Gefördert werden sollen der ideelle, persönliche und kulturelle Austausch. Der Aufbau und die Pflege wirtschaftlicher Beziehungen soll nach Kräften unterstützt werden. Der Verein soll dabei initiativ und beratend tätig sein.
2. Gefördert und betreut werden sollen insbesondere:
  - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO),
  - Sammlung von Spendengeldern zum Einsatz bei Katastrophenfällen (Erdbeben, Tsunami, Taifune usw.) an gemeinnützige Organisationen (NPO in Japan) wie z.B. Docodemo Eco Car und kommunale Organisationen.
  - die Austausche im Schüler- und Jugendbereich,
  - die Austausche im Kultur- und Sportbereich,
  - der Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der beiden Staaten und besonders zwischen den Partnerstädten Nagaoka und Trier,
  - die Präsentation in der jeweiligen Partnerstadt (z. B. durch Ausstellungen, Auftritte, Touristikbereiche etc.)
  - die Kontakte zwischen Institutionen, Organisationen und Vereinen der beiden Staaten und Städten.
  - Unterstützung beim Aufbau und der Pflege wirtschaftlicher Beziehungen,
  - Unterstützung beim Aufbau und der Pflege des Japanischen Gartens auf dem Gelände der LGS,
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gf - Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die im Verein mitarbeiten wollen.
3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
4. Personen, die sich um die Verständigung zwischen Japan und Deutschland und besonders um die Städtefreundschaft zwischen Nagaoka und Trier verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

**§ 4**

**Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod,
  - durch Austritt
  - durch Auflösung des Vereins
  - durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären
  - Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt,
  - wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte und Anstand verstößt,

- wenn ein Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss schriftlich anzuzeigen und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Absendung der Kündigung an, zu geben. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Zugang des Bescheides an, Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- Geschäftsführenden Vorstand
- Gesamtvorstand
- Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Geschäftsführenden Vorstand besteht aus:

- dem Präsident
- dem Vizepräsident
- dem Schatzmeister
- dem Generalsekretär

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter
- einem Vertreter der Firma JTI Germany
- einem Vertreter der Universität Trier
- einem Vertreter der Fachhochschule Trier
- dem Jugendwart
- einem Referenten für Rechtsangelegenheiten
- einem Referenten für Öffentlichkeit und Marketing
- einem Referenten für Sonderaufgaben - (Handwerk / Industrie)
- einem Referenten für Sonderaufgaben - (Veranst. / Kultur)
- einem Referenten für Sonderaufgaben - Internet / EDV)
- einem Referenten für Sonderaufgaben - (Mitglieder / Bürger)
- einem Referenten für Sonderaufgaben - (Aufträge Gf.)
- einem Referenten für Sonderaufgaben - (stellv. Generalsekretär)
- einem Sachbearbeiter für den Japanischen Garten,
- einem Schriftführer/in

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten ( § 26 BGB ) durch

- den Präsidenten ( Alleinvertretungsbefugnis )
- den Vizepräsidenten bzw.
- den Generalsekretär und
- den Schatzmeister ( gemeinschaftliches Vertretungsrecht )

4. Dem ersten Präsidenten obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Im Falle seines Ausscheidens übernimmt diese Funktion der Vizepräsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gf - Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser Versammlung kann dann die Ergänzungswahl für die Restzeit der Geschäftszeit des Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder insoweit regelt. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist:
  - die Jahreshauptversammlung
  - die außerordentliche Jahreshauptversammlung
2. In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Annahme der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - Tätigkeitsbericht des Präsidenten
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Aussprache zu Punkt 2. bis 4.
  - Wahl eines Versammlungsleiters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes: alle 3 Jahre
  - Neuwahl der Kassenprüfer: alle 3 Jahre
  - Anträge
  - Verschiedenes
4. Anträge zu Abs. 3 Punkt 10 müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der Versammlung. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und der Gründe einberufen. Auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Zuständigkeiten wie die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die mindestens einmal im Rechnungsjahr die Kasse des Vereins prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten und Vorschläge zur Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Vorstandes zu machen.

## **§ 11 Jugend**

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Für diese gilt die Jugendordnung als Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu erstellen, zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Jugendvertretung entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden oder zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Die Jugend entscheidet selbständig über die Mitgliedschaft in der DJJG (Deutsch-Japanische Jugendgesellschaft e.V.).
5. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

**§ 12**  
**Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden. Die Tagesordnung für diese Versammlung darf nur den Tagesordnungspunkt " Auflösung des Vereins " enthalten.
2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2013 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 03.11.2000, die Änderung vom 25.03.2004 und die Änderung vom 31.01.2010 und die Änderung vom 24.01.2016

Johann Aubart,  
Präsident

Caroline Helfrich  
Protokollführerin